



## Vorlage

Datum: 20.10.2022  
Vorlage FB I/4549/2022

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b> <b>18. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 28.11.2007</b>
<b>Beschlussentwurf:</b> Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt den nachfolgenden 18. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung):  <p style="text-align: center;"><i>Artikel 1</i> <b>§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz</b></p> Absatz 6 erhält folgende neue Fassung:  (6) Die Straßenreinigung der Fahrbahn erfolgt 14-täglich einmal. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter beträgt jährlich: a) für die Straßenreinigung      0,91 EUR/m, b) für die Winterwartung          1,66 EUR/m.  .  <p style="text-align: center;"><i>Artikel 2</i> <b>Inkrafttreten</b></p> Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2023 in Kraft.	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
Haupt- und Finanzausschuss	08.11.2022	öffentlich
Rat	22.11.2022	öffentlich

## Sachverhalt:

### Gebührengegenüberstellung

	2022	2023
• Straßenreinigung (Kehrdienst)	0,88 €/m	0,91 €/m
• Winterwartung (Winterdienst)	1,70 €/m	1,66 €/m

### Gebührenbedarfsberechnung

Die Reinigungsgebühr unterteilt sich in eine Gebühr für die Straßenreinigung (Kehrdienst) und für die Winterwartung (Winterdienst). Maßstab für beide Gebühren sind die Seiten eines Grundstücks in Meter (Frontlänge = Veranlagungsmeter) entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (§ 6 Absatz 1 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung).

Die Aufwendungen der Straßenreinigung (Kehrdienst) bzw. der Winterwartung (Winterdienst) (siehe Anlagen 1 und 2) werden durch die Summe der Veranlagungsmeter dividiert.

Bei der Kalkulation der Gebühren ist § 6 Abs.2 KAG zu beachten, wonach Gebührenüberschüsse bzw. –fehlbeträge innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren auszugleichen sind. Der **Gebührenausgleichsbestand** für die Straßenreinigung weist zum **01.01.2022** folgenden Bestand aus:

Straßenreinigung (Kehrdienst)	<b>Fehlbetrag</b> in Höhe von rd.	-1.117 €
Winterwartung (Winterdienst)	<b>Bestand</b> in Höhe von rd.	253.477 €

Nach der **Hochrechnung** für **2022** unter Berücksichtigung des Fehlbetragsabbaus von **500 €** schließt die **Straßenreinigung (Kehrdienst)** mit einem Fehlbetrag von **1.139 €** ab.

Für die **Hochrechnung 2022** im Winterdienst wird vorsichtig von einem mittelmäßigen Winter ausgegangen, um bei einem tatsächlichen Wintereinbruch nicht zu niedrige Kosten angesetzt zu haben. Die Kosten wurden anhand der gewonnenen Erkenntnisse hochgerechnet. Es zeichnet sich ab, dass insbesondere die variablen Kosten des Bauhofes durch die zu Beginn des Jahres längere Frostperiode etwas höher ausfallen werden als im Vorjahr. Dies allerdings wurde bei der vorsichtigen Kalkulation für 2022 auch berücksichtigt und somit geplant. Im prognostizierten Ergebnis ergibt sich unter Berücksichtigung des geplanten Überschussabbaus in Höhe von **76.423 €** noch ein Überschuss von rd. **110.871 €**.

Der **Gebührenausgleichsbestand** würde somit zum **31.12.2022** folgenden Bestand ausweisen:

Straßenreinigung (Kehrdienst)	<b>Fehlbetrag</b> in Höhe von rd.	1.756 €
Winterwartung (Winterdienst)	<b>Bestand</b> in Höhe von rd.	287.926 €

Der vorstehende Betrag der Straßenreinigung (Kehrdienst) ist gem. § 6 Abs. 2 KAG entsprechend unter Berücksichtigung seines Entstehungsjahres auszugleichen:

• Teilfehlbetragsabbau 2020 in 2023 rd.	500 €
• Teilüberschussabbau 2021 in 2023 rd.	- 150 €
• Restfehlbetragsabbau 2020 in 2024 rd.	568 €
• Restüberschussabbau 2021 in 2025 rd.	- 301 €
• Teilfehlbetragsabbau 2022 in 2025 rd.	738 €
• Restfehlbetragsabbau 2022 in 2026 rd.	400 €

Der ausgewiesene, aufgelaufene Überschuss der Winterwartung (Winterdienst) ist ebenfalls unter Berücksichtigung seines jeweiligen Entstehungsjahres im Rahmen der 4-Jahres-Regelung auszugleichen:

• Teilüberschussabbau 2020 in 2023 rd.	- 70.000 €
• Teilüberschussabbau 2021 in 2023 rd.	- 20.000 €
• Restüberschussabbau 2020 in 2024 rd.	- 51.190 €
• Teilüberschussabbau 2020 in 2024 rd.	- 20.000 €
• Restüberschussabbau 2021 in 2025 rd.	- 15.865 €
• Teilüberschussabbau 2022 in 2025 rd.	- 50.000 €
• Restüberschussabbau 2022 in 2026 rd.	- 60.871 €

### **Straßenreinigungsgebühren (Kehrdienstgebühren) 2023**

Die kalkulierten Kosten für die Straßenreinigung (Kehrdienst) steigen gegenüber 2020 (Ende 2019 ist letztmalig und dann für das Gebührenjahr 2020 ff. kalkuliert worden) insgesamt um etwa 680 €. Somit steigt die Gebühr, auf **0,91 €/m** leicht an (siehe Anlage 1).

### **Winterwartungsgebühren (Winterdienstgebühren) 2023**

Im Bereich der Winterwartung (Winterdienst) steigen die Kosten bei vorsichtiger Kalkulation auf der Basis des Jahres 2022 an.

Für das Jahr 2023 ergibt sich somit eine kostendeckende Gebühr in Höhe von 2,59 €/m. Begünstigend kommt aber eine Überschussabdeckung von rd. 90.000 € aus dem Gebührenhaushalt hinzu, die eine Gebührenminderung von 0,93 €/m bewirkt. Die für das Jahr 2023 zu erhebende **Winterwartungsgebühr (Winterdienstgebühr)** beträgt somit per Saldo **1,66 €/m** (siehe Anlage 1) und sinkt damit leicht gegenüber den Werten des Vorjahres.

## Hochrechnung für 2024 und 2025

Die Hochrechnung ergibt die nachstehenden Gebühren für die Jahre 2024 und 2025:

	2024	2025
• Straßenreinigung (Kehrdienst)	0,91 €/m	0,91 €/m
• Winterwartung (Winterdienst)	1,68 €/m	1,94 €/m

**Hinweis:** Aufgrund der rechtlichen Möglichkeiten wurde in 2019 vorgesehen, die Gebühr nur noch alle 3 Jahre anzupassen. Um jedoch mögliche zukünftige Kostenänderungen besser verteilen zu können und Gebührensprünge möglichst zu vermeiden soll künftig wieder jährlich eine Kalkulation erfolgen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

siehe Sachverhalt

### **Auswirkungen auf Klima und Umwelt:**

keine

### **Beteiligte Fachbereiche:**

<b>FB</b>			
<b>Kenntnis genommen</b>			

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister o.V.i.A.

\_\_\_\_\_  
Sebastian Müller

### **Anlagen:**

Anlage 1: Gebührenbedarfsberechnung 2023 FB-I

Anlage 2: Kostenzusammenstellung 2023 FB-I